



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0579-II/3/2016

Wien, am 7. Juni 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Bayr und GenossInnen haben am 21. April 2016 unter der Zahl 9056/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einreise nach Österreich und Auftritt in Wien der PFLP-Aktivistin Leila Khaled“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Ja, es fand eine automationsunterstützte Konsultation statt.

**Zu den Fragen 2 und 4 bis 5:**

Die Person der Visainhaberin stand immer fest.

Da gegen diese keine entsprechenden Ausschreibungen bestanden, gab es weder für eine Verweigerung der Ausstellung eines Visums noch für eine Verweigerung der Einreise nach bzw. des Aufenthaltes in Österreich eine gesetzliche Grundlage

**Zu Frage 3:**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme lagen nicht vor.

**Zu Frage 5:**

Auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass jeder Staat für die von ihm sowohl national als auch international veranlassten Ausschreibungen selbst verantwortlich ist und durch entsprechende Schulungen des eingesetzten Personals für eine korrekte Umsetzung Sorge zu tragen hat.

**Zu Frage 6:**

Diese Veranstaltung wurde vom Magistrat Wien nicht untersagt. Sie fand im privaten Bereich statt.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

Listungen erfolgen über Gremien, die durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres beschickt werden. Das Bundesministerium für Inneres wird dabei um Stellungnahme ersucht.

Reiseverbote sind in Art. 75 AEUV nicht explizit vorgesehen. Dieser Artikel wurde bisher nicht sekundärrechtlich ausgestaltet und kann daher auch nicht angewandt werden.

Dem Bundesministerium für Inneres sind derzeit keine Überlegungen zur Reformierung des Sanktionenregimes der EU bekannt.

**Zu Frage 10:**

Im Falle einer Verurteilung wird die zuständige Vereinsbehörde zwecks Beurteilung des Sachverhaltes entsprechend informiert werden.

Eine mögliche Vereinsauflösung obliegt nicht dem Bundesministerium für Inneres, sondern der im Hinblick auf den Vereinssitz örtlich zuständigen Vereinsbehörde, die in ihre Überlegungen sowohl den Ausgang etwaiger Strafverfahren gegen Leila Khaled und die Vorstandsmitglieder des Vereins „Österreichisch-Arabisches Kulturzentrum“, als auch das nachfolgende Verhalten dieses Vereins miteinzubeziehen hätte.



